

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 27.1.2020

Internet

<http://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

St 1/19

Verfahren betreffend die Zulassung eines Volksbegehrens zur Änderung des Bremischen Krankenhausgesetzes

Mündliche Verhandlung

vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

Donnerstag, 30. Januar 2020, 10.30 Uhr

Justizzentrum Am Wall, Saal 4, Am Wall 198, 28195 Bremen

Verfahrensgegenstand ist die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des am 12.2.2019 eingereichten Volksbegehrens „Bremer Gesetz gegen den Pflegegenotstand, für mehr Personal und gute Versorgung im Krankenhaus“ gegeben sind. Mit dem Volksbegehren soll im Wege der Einfügung neuer Vorschriften in das Bremische Krankenhausgesetz erreicht werden, dass verbindliche Regelungen zur Bemessung des Pflegefachpersonals in Krankenhäusern aufgestellt, eine Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Personalvorgaben eingesetzt sowie jährliche Berichte über die Personalplanung in Krankenhäusern erstellt werden.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hält das Volksbegehren aus mehreren Gründen für unzulässig und hat deshalb beim Staatsgerichtshofs beantragt, festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Volksbegehren nicht gegeben sind. Nach Auffassung des Senats entstünden bei einer Umsetzung des Volksbegehrens für das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhebliche Mehrkosten. Deshalb

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10535 · Fax: 0421 361-4172

Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Katja Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10092 · Fax: 0421 361-4172

müsste das Volksbegehren nach den Bestimmungen der Landesverfassung einen Finanzierungsvorschlag enthalten, der jedoch nicht vorhanden sei. Das Volksbegehren sei auch wegen der nachträglichen Änderung des Textes unzulässig. Weiterhin fehle dem Land für die mit dem Volksbegehren vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen die Gesetzgebungskompetenz, denn es existierten bereits Bundesnormen, die den Einsatz von Pflegepersonal im Krankenhaus regelten. Schließlich verkoppele das Volksbegehren in unzulässigere Weise unterschiedliche Regelungsmaterien. Die Ausstattung von Krankenhäusern mit Pflegefachpersonal und die Ausstattung mit Personal für die Einhaltung hygienischer Standards stünden in keinem sachlich- inhaltlichen Zusammenhang.

Die Vertrauenspersonen für das Volksbegehren treten der Auffassung des Senats entgegen. Für die Krankenhäuser entstünden durch die Einführung von Personalmindeststandards keine zusätzlichen Kosten. Die Kostenbelastung durch die einzuberufende Expertenkommission sei nur geringfügig. Entgegen der Auffassung des Senats stehe dem Land auch die Gesetzgebungskompetenz zu, weil der Bund bisher nur Regelungen über Personaluntergrenzen erlassen habe, die jedoch nicht abschließend seien. Der Text des Volksbegehrens verstoße auch nicht gegen das Koppelungsverbot, da für eine fachgerechte Patientenversorgung die gute Zusammenarbeit des für die Pflege und für die Reinigung zuständigen Personals wichtig sei.

Der Staatsgerichtshof wird in der Sache am 30.1.2020 in öffentlicher Sitzung mündlich verhandeln und vorrausichtlich am Ende der Sitzung den Termin zur Verkündung einer Entscheidung bekanntgeben.

Hinweis zu Ton- und Fernsehaufnahmen:

In der mündlichen Verhandlung sind Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts nur zulässig, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat. Die verantwortlichen Journalistinnen und Journalisten werden gebeten, dies zu beachten.